

Stellungnahme

Berlin, 12. Februar 2020

Stellungnahme zum Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB-Digitalisierungsgesetz)

Für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB-Digitalisierungsgesetz) danken wir sehr herzlich.

Nicht nur die Sektoruntersuchung des Bundeskartellamtes zum deutschen Lebensmitteleinzelhandel, sondern auch die jüngsten Entwicklungen und Verhaltensweisen im deutschen Lebensmitteleinzelhandel zeigen, dass eine wirksamere Bekämpfung unfairer Geschäftspraktiken in missbräuchlicher Ausübung von Marktmacht geboten ist. Die zügige nationale Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/633 über unlautere Handelspraktiken im Agrar- und Lebensmittelbereich muss dazu ihren Beitrag leisten. Die Kartellbehörden haben in der Vergangenheit bereits ihre Fachkompetenz und Durchsetzungskraft auch beim Einsatz gegen unlautere Handelspraktiken in der Agrar- und Lebensmittelwirtschaft unter Beweis gestellt. Sollte im Rahmen der nationalen Umsetzung der RL als zuständige Behörde die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) bestimmt werden, muss sichergestellt werden, dass diese kurzfristig eine vergleichbare Fachkompetenz und Durchsetzungskraft wie das Bundeskartellamt entwickelt. Wesentliche Teile des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen können und müssen hier zum Einsatz gebracht werden. Aus diesem Grunde bitten wir zu prüfen, ob die nationale Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/633 im Rahmen einer Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bereits sachgerechter und zügiger erfolgen kann.

Im Einzelnen ist Folgendes anzumerken:

a) Modernisierung der Missbrauchsaufsicht

Die hier vorgesehene Änderung des GWB erscheint notwendig. Allerdings ist eine Beschränkung der Zielrichtung und damit auch eine Beschränkung der im Gesetzentwurf angelegten Instrumente auf die digitale Wirtschaft nicht nachvollziehbar. Die Sektoruntersuchung „Nachfragemacht im Lebensmitteleinzelhandel“ aus dem September 2014 des Bundeskartellamtes hat ausführlich aufgezeigt, dass die Marktmacht der vier großen Lebensmitteleinzelhandelsunternehmen die Gefahr von Missbrauch

beinhaltet. Damals hatte das Bundeskartellamt zusammenfassend festgestellt, dass es zwar einen Missbrauch einerseits klar mit seiner Untersuchung feststellen können, aber andererseits keine Instrumente sieht, um gegen diesen Missbrauch vorgehen zu können. Dies wurde mit der 9.GWB-Novelle angegangen. Im Rahmen der aktuellen Änderung müsste erneut die Modernisierung der Missbrauchsaufsicht nicht nur auf die digitale Wirtschaft, sondern auch auf den Lebensmitteleinzelhandel ausgerichtet werden.

Beschleunigung von Verwaltungsverfahren

Die Beschleunigung von Verwaltungsverfahren ist in jedem Falle positiv. Allein der aktuelle Fall zum Pflanzenschutzmittelkartell zeigt, dass die Aufdeckung und Bearbeitung von Kartellen häufig erst sehr viel später als der beginnende Schadenszeitpunkt bei den vom Kartell betroffenen Unternehmen liegt. Dies führt beispielsweise im vorliegenden Fall des Pflanzenschutzmittelkartells dazu, dass viele geschädigte Unternehmen Ansprüche nicht mehr werden geltend machen können, weil sie schlicht keine Unterlagen mehr haben.

Effektivierung der Fusionskontrolle

Auch hier wird leider im Schwerpunkt auf die Digitalkonzerne abgestellt. Dieser Bereich ist ebenfalls unter dem Blickwinkel der marktbeherrschenden Position von vier Lebensmitteleinzelhandelsunternehmen in Deutschland breiter zu formulieren.

Änderungen im Bereich des Kartellschadensersatzes

Die bisher schon umgesetzten Verbesserungen im Bereich des Kartellschadensersatzes haben leider kaum messbare Vorteile für die geschädigten Unternehmen gebracht. Aus diesem Grunde ist die Zielrichtung, hier durch widerlegbare Vermutungsregelungen eine deutliche Verbesserung der Position der Geschädigten herbeizuführen, richtig. Wesentlich wäre dabei aber, dass die Kartellbehörden ihre Ermittlungen zu etwaigen Markteingriffen für die Geschädigten frei und vollständig abrufbar machen. Möglicherweise ist dies über den Fallbericht des Bundeskartellamtes zum Pflanzenschutzmittelkartell nun schon in Ansätzen beabsichtigt. Wichtig ist aber, dass im Gesetz nicht nur eine widerlegliche Vermutung zur Kartellgebundenheit verschiedener Geschäfte verankert wird, sondern dass die Geschädigten auch ohne großartige Markterkundungen und rückwärtsgerichtete Betrachtungen den entstandenen Schaden geltend machen können. Dies geht am einfachsten durch Offenlegungsansprüche gegenüber dem Bundeskartellamt. Dort lassen sich dann sicherlich objektiv ermittelte Schadenssummen feststellen. Auch hier sind sicherlich für die Kartellanten weitere Beweismöglichkeiten bzw. Erleichterungen vorzusehen. Ein solcher Weg würde aber die Klagerisiken und damit die Klageschwelle für von den Kartellen geschädigte Unternehmen deutlich senken. Dies wäre sicherlich ein weiteres wirksames Instrument, um abschreckende Wirkung gegen Kartelle zu entfalten. Extrem hohe Bußgelder nutzen den Geschädigten

nichts.

Zusammenfassung

Mit einer Aufnahme der nationalen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/633 und der oben genannten Punkte wäre diese Änderung des GWB ein großer Schritt zu mehr Markt- und Wettbewerbsfreiheit auch im Bereich der Lebensmittel- und Agrarbranche.

■